

Weiterentwicklung der Rosa-Parks-Schule

-Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen

-Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2024 gem. § 14 GeschO

-Anträge der TOP-Partei-Fraktion vom 10.12.2024 und 12.01.2025 gem. § 14 GeschO

-Antrag der FAMILIE plus Fraktion gem. § 14 GeschO vom 22.12.2024



Beratungsfolge	Sitzung am
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	02.07.2025
Betriebsausschuss	02.07.2025
Rat	09.07.2025

Vorlagen-Nr.	25/064	Zustelldatum		Federführung	Amt für schulische Bildung und Sport
--------------	--------	--------------	--	--------------	--------------------------------------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Ratsbeschluss vom 22.02.2017 (Vorlagen-Nr. 17/032), die Rosa-Parks-Schule (RPS) grundlegend zu sanieren, wird aufgehoben.
2. Das Grundstück Schiernfeld/Mohnblumenweg wird zum Neubau der Rosa-Parks-Schule vom HIB erworben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Programmbeschluss für einen Neubau der Rosa-Parks-Schule (ohne Christy-Brown-Schule) auf der Fläche Schiernfeld/Mohnblumenweg vorzubereiten, der insbesondere ein detailliertes Raumprogramm sowie eine Kostenschätzung und eine Projektzeitplanung umfasst.
4. Die Verwaltung (einschließlich HIB) wird ermächtigt, notwendige Leistungen an externe Planungsbüros zu vergeben.
5. Das Bestandsgebäude der Rosa-Parks-Schule einschließlich Sporthalle bleibt solange erhalten, bis der Neubau der Rosa-Parks-Schule fertiggestellt ist.
6. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das nach dem Rückbau des Gesamtschulgebäudes freiwerdende Grundstück an der Fritz-Erler-Straße als Standort für einen Ersatzneubau der Goetheschule genutzt werden kann.
7. Die Verwaltung wird den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) unterstützen, einen (Teil-)Neubau der Christy-Brown-Schule (CBS) auf dem nach dem Rückbau des Gesamtschulgebäudes freiwerdende Grundstück an der Fritz-Erler-Straße zu realisieren und hierfür notwendige Rahmenbedingungen schaffen.

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

noch Beschlussvorschlag:

8. Mit den Anwohnenden und den betroffenen Schulgemeinschaften ist eine strukturierte, zeitnahe und direkte Kommunikation sicherzustellen. Berechtigte Interessen sind bei den weiteren Planungen möglichst zu berücksichtigen.
9. Damit sind die Antragsverfahren der CDU-Fraktion vom 08.12.2024, der TOP-Partei-Fraktion vom 10.12.2024 und 12.01.2025 und der FAMILIE plus Fraktion vom 22.12.2024 nach § 14 der Geschäftsordnung abgeschlossen.

Begründung:

Ausgangslage

Bei der RPS handelt es sich um eine 5-zügige Gesamtschule, die in den 1970-er Jahren errichtet wurde. Heute entsprechen die Gebäude sowohl in pädagogisch-räumlichen als auch baulich-technischer Hinsicht nicht mehr den Anforderungen eines leistungsfähigen Schulgebäudes. Vonseiten der Schule, Verwaltung und politischen Gremien erscheint als Konsens, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Während die Schule in den letzten Jahren unter Beteiligung ihrer Gremien kontinuierlich an ihrem pädagogischen Programm gearbeitet hat, war es aufgrund der Gebäudestruktur und räumlichen Bedingungen kaum möglich, ein entsprechendes pädagogisch-räumliches Konzept abschließend zu entwickeln.

Die RPS wird von ca. 1.100 Schüler*innen (SuS) besucht, davon ca. 200 SuS in den Jahrgängen 11 bis 13. Im derzeit gültigen Schulentwicklungsplan wird für die kommenden Jahre ein leichter Anstieg des Schulplatzbedarfs an der RPS prognostiziert, so dass in einzelnen Jahrgängen vorübergehend die Bildung von sechs Parallelklassen notwendig werden könnte. Dennoch gelingt es in vielen Fällen, höherwertige Schulabschlüsse zu erreichen. Die Schule legt großen Wert auf eine möglichst individuelle Förderung ihrer SuS durch z. B. frühzeitige Angebote in der Sprachförderung. Die veränderte Rhythmisierung des Unterrichts (60- statt 45-Minuten-Takt) lässt zudem mehr Zeit für individuelle Förderung und gemeinsames Lernen im Klassenverband. Kultur und Sport besitzen einen hohen Stellenwert im pädagogischen Programm. Die Schule versteht sich als Kulturschule mit einem breiten Angebot an Veranstaltungen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften im Bereich der kulturellen Bildung. Dabei arbeitet sie seit langem eng mit außerschulischen Partnern zusammen und bietet den SuS besondere Wahlmöglichkeiten in den Fächern Kunst, Musik und Sport. Die RPS hat bereits vor einigen Jahren das Team-Prinzip eingeführt: allen Jahrgängen sind feste Teams aus Klassenlehrer*innen zugeordnet, die in räumlicher Nähe zu den Klassenräumen der jeweiligen Jahrgangsstufen in Team-Stationen untergebracht sind. An drei Tagen pro Woche findet der Unterricht zwischen 8:00 und 16:00 Uhr statt (mit sechs Unterrichtsstunden à 60 Minuten), an den beiden übrigen Tagen sind 5 Unterrichtsstunden (zurzeit dienstags) bzw. 4 Unterrichtsstunden (freitags) vorgesehen. Die Mittagsverpflegung in der Mensa ist in zwei Schichten organisiert. Einige Arbeitsgemeinschaften und offene Angebote finden sowohl in der Mittagszeit als auch zum Beispiel an den unterrichtsfreien Nachmittagen (dienstags und freitags) statt. Aufgrund des

fehlenden Freizeitbereichs in der Schule nutzen die Jahrgänge 8 bis 10 den benachbarten Jugendtreff im Jugendzentrum Nord (JZN) in unterrichtsfreien Zeiten als Aufenthaltsbereich.

Vor diesem Hintergrund kamen ab Oktober 2018 die verschiedenen Akteure zusammen, um im Rahmen eines sogenannten „Phase 0“-Prozesses ein pädagogisch-räumliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Dessen erklärtes Ziel war es, dem pädagogischen Bedarf und den Qualitätszielen der Gesamtschule zu entsprechen und zeitgemäßes Lernen und Arbeiten zu ermöglichen sowie die Schule zukunftsfähig auszurichten. Die entsprechenden Beratungsleistungen wurden sodann extern beauftragt. Für die Bedarfsermittlung in der „Phase 0“ wurde eine Planungsgruppe ins Leben gerufen. Die Fachfirma REFLEX architects hat das Projekt begleitet und moderiert. Im Rahmen von Workshop-Terminen fand ein intensiver Beteiligungsprozess mit Schulleitung, Kollegium, SuS, Eltern und der Verwaltung statt. Es folgten der Besuch von Referenzobjekten sowie die Erstellung eines Vorkonzeptes.

Ergebnisse der einzelnen Workshops wurden in einer umfangreichen Dokumentation durch die beauftragte Fachfirma zusammengestellt. Diese Studie wurde im Jahr 2020 noch einmal zusammen mit der Schule evaluiert.

Sanierungstau und bautechnisch-funktionale Defizite des RPS-Gebäudes

Die innere und äußere Gestaltung des Schulgebäudes spiegelt unverkennbar den zeitlichen Kontext der 70er Jahre wider. Das Schulgebäude und die Sporthalle wurden in den Jahren 1973 bis 1976 errichtet und befinden sich seitdem ununterbrochen in Nutzung. Der Erhaltungszustand zeigt in sämtlichen Bereichen einen für das Alter und die Nutzung des Gebäudes entsprechendes Bild.

In keinem Bereich fanden bisher flächendeckende Sanierungen bzw. energetische Maßnahmen statt. Der Gesamtzustand des Gebäudes lässt aber auf eine regelmäßige Instandhaltung und Wartung schließen, die trotz vielfältiger technischer und funktionaler Defizite zumindest die Betriebssicherheit gewährt.

Mittlerweile weist die Gebäudesubstanz in bautechnischer Hinsicht gewerkübergreifende und grundlegende Sanierungsbedarfe auf. Viele der Mängel sind offensichtlich, ein Teil der Mängel ist jedoch verdeckt. Der überwiegende Teil der technischen Anlagen haben ihre Standzeit / techn. Lebenserwartung erreicht bzw. überschritten und weisen starke Abnutzungen auf, die regelmäßig mit Beeinträchtigungen des Betriebs einhergehen.

Zu den bautechnischen Mängeln kommen baustrukturelle und funktionale Defizite hinzu. Die Bauunterhaltung wurde in den zurückliegenden Dekaden (bis Ende der 2000er Jahre) nur sehr spärlich und ohne ganzheitliche, werterhaltende und somit nachhaltige Instandhaltungsstrategie vorgenommen. Größere Investitionen in den Schulbestand, die ihn zeitgemäß und zukunftsweisend weiterentwickeln, konnten nicht vorgenommen werden. Die umgesetzten Maßnahmen unterlagen den engen finanziellen Restriktionen aufgrund der desolaten Finanzsituation der Stadt Herten.

Ab Anfang der 2010er Jahre wurde verstärkt mit der Planung und Umsetzung von notwendig gewordenen Teil-Sanierungsmaßnahmen (insbes. Brandschutzmaßnahmen) am Gebäude der RPS begonnen. Im Zuge dieser Maßnahmen offenbarte sich sukzessive ein immer größer werdendes grundlegendes Sanierungserfordernis. Im Jahr 2016 (rund vierzig Jahre nach Eröffnung) wurde dann erstmals, unterstützt durch ein externes Planungsbüro, eine Unterlage zur „Generalsanierung der RPS“ zusammengestellt, die mit der Zielsetzung erstellt wurde, den perspektivischen Sanierungsgesamtaufwand in Darstellung zu bringen, um somit eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen vorzubereiten.

Ergebnis war eine Priorisierung der einzelnen Gebäudebereiche hinsichtlich einer möglichen Sanierung, wobei offenbar „die Wiederherstellung der Räumlichkeiten“ berücksichtigt wurde. Ziel war der Weiterbetrieb für die nächsten 15 Jahre. Auf dieser Grundlage wurde mit Ratsbeschluss vom 22.02.2017 (Vorlagen-Nr. 17/032) zunächst entschieden, die RPS grundlegend und nachhaltig zu sanieren. Die Verwaltung wurde ferner beauftragt, einen qualifizierten Baubeschluss inkl. Entwurfsplanung, Kostenberechnung, Folgekostenbetrachtung sowie eine Zeitplanung vorzubereiten. Sollten bei der Umsetzung der weiteren Planungsschritte Erkenntnisse gewonnen werden bzw. alternative Modelle entwickelt werden, die die vorgesehene große Sanierungsvariante unwirtschaftlich werden lassen, sollte von einer Sanierung Abstand genommen werden.

Allerdings blieb hierbei zunächst eine tiefergehende inhaltliche Befassung mit neuen pädagogisch räumliche Anforderungen weitgehend „außen vor“. Der Schwerpunkt lag auf den technischen Sanierungsaspekten und deren Priorisierung in möglichen Teilbauabschnitten.

Sachstandsberichte zur weiteren Entwicklung des Prozesses gab es im Haupt- und Finanzausschuss am 20.01.2021 (mdl. Bericht), sowie der Beschluss zur Erstellung einer technischen Machbarkeitsstudie (Vorlagen.-Nr. 21/213 vom 08.11.2021). Die technische Machbarkeitsstudie wurde dem ABKS am 27.11.2023 Vorl.-Nr. 23/164) sowie dem Betriebsausschuss am 29.11.2023 vorgestellt und zur Kenntnis gegeben.

Ziele für die weiteren Überlegungen

Die sich nun anschließenden Überlegungen wurde von folgenden Zielen geleitet:

- a) Bereitstellung eines attraktiven und pädagogisch zukunftsfähigen Gebäudes für knapp 1.100 SuS
In einem aufwändigen „Phase 0“-Prozess wurden gemeinsam mit der Schulgemeinschaft die Anforderungen an eine zukunftsfähige Bildungsimmoblie erarbeitet (vgl. Punkt 1). Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das notwendige Raumkonzept abzubilden. Bei einer Investition in der hier angestrebten Größenordnung sollte eine ideale Lernsituation angestrebt werden, in der sich Bedarfe und Vorstellungen der SuS sowie der Lehrenden wiederfinden.
- b) Zeitnahe Umsetzung der Maßnahme
Seit über zehn Jahren finden größere Maßnahmen am Gebäude der RPS statt. Seit über acht Jahren wird über eine grundlegende Sanierung bzw. einen Neubau öffentlich diskutiert. Hierunter leidet das Image der Schule. Außerdem kommt es inzwischen immer wieder zu kleinen oder größeren Schadensereignissen am Gebäude, wodurch die Funktion eingeschränkt wird. Daher ist es für die Schulgemeinde sehr wichtig, schnell eine klare Perspektive zu erhalten.
- c) Unterstützung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bei der Sicherung des CBS-Standortes in Hertel
Der LWL benötigt dringend eine Lösung für eine Erweiterung der CBS. Diese Erweiterung soll möglichst in Hertel erfolgen. Hierdurch werden den Hertener SuS mit entsprechendem Förderbedarf lange Fahrwege erspart. Außerdem sind mit dem neu zu bauenden Teil der CBS rund 100 Arbeitsplätze (Lehrpersonal, therapeutisches Personal, Integrationshelfende) verbunden.
- d) Nutzbarkeit der Mehrfeldsporthalle ohne Unterbrechung
Die Vierfeld-Sporthalle mit großer Tribüne an der RPS ist von besonderer Bedeutung für den Schul- und Vereinssport in Hertel. Eine langandauernde Schließung der Halle (z. B. bei einer Sanierung) wäre in Hertel nicht kompensierbar. Publikumsintensive Veranstaltungen müssten auf Hallen außerhalb Hertels ausweichen.

Varianten zum weiteren Vorgehen

a. Sanierung des Bestandsgebäudes

Am 22.02.2017 hatte der Rat die grundlegende Sanierung des Gebäudes der RPS beschlossen. Folgende Varianten wurden näher betrachtet und mit einem groben Kostenrahmen inkl. Risikozuschlag (Stand Q1.2025) versehen:

- a) **Sanierung** des heutigen Gebäudebestandes (35 bis 46 Mio. Euro)
- b) **Sanierung** mit Erweiterungsbau für zwei zusätzliche Jahrgangsstufen (62 bis 85 Mio. Euro)
- c) **Sanierung** mit Erweiterungsbau für vier zusätzliche Jahrgangsstufen (70 bis 95 Mio. Euro)

Allerdings erscheint die Sanierungsvariante insbesondere aus folgenden Gründen nicht tragfähig zu sein:

- **Unvereinbarkeit mit modernen pädagogischen Anforderungen:** Die baulichen Strukturen des aus den 1970er Jahren stammenden Gebäudekomplexes lassen sich nicht in eine *pädagogisch-räumlich transformative* Lernumgebung überführen. Flexible Raumkonzepte, Clusterstrukturen, differenzierte Rückzugszonen und zeitgemäße Lernlandschaften sind im Bestand weder realisierbar noch wirtschaftlich herstellbar. Selbst bei der Variante c) mit einem großen Erweiterungsbau für vier zusätzliche Jahrgangsstufen müssten erhebliche Kompromisse eingegangen werden.
- **Kostenintensive und belastende Interimsmaßnahmen:** Die notwendige Auslagerung des Schulbetriebs während der Sanierung würde nach aktuellen Schätzungen allein je nach Variante 7 bis 10 Millionen Euro kosten – ohne jeglichen bleibenden Mehrwert. Auch ein Standort für eine entsprechend große Containeranlage ist nicht identifiziert.
- **Eingeschränkte energetische Optimierung:** Die Sanierung bietet keine Möglichkeit, eine dem Neubaustandard vergleichbare energieeffiziente Gebäudehülle oder ein klimaneutrales Gesamtkonzept umzusetzen. Förderfähige Standards wie KfW 40 oder die Integration regenerativer Energien sind nur eingeschränkt realisierbar – mit negativen Folgen für den Klimaschutz und die Betriebskostentwicklung.
- **Schließung der Sporthalle über Jahre hinweg:** Die angrenzende Sporthalle müsste während der Sanierung über einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten geschlossen bleiben. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf den Sportunterricht, den Vereinssport und die Nutzung durch Dritte.
- **Fehlende Veranstaltungsinfrastruktur:** Bei der Sanierungsvariante wäre die Option, die Kapazität der Halle für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen auszugestalten, wie sie etwa durch den Verein „Hertener Löwen“ regelmäßig benötigt wird, nicht gegeben.

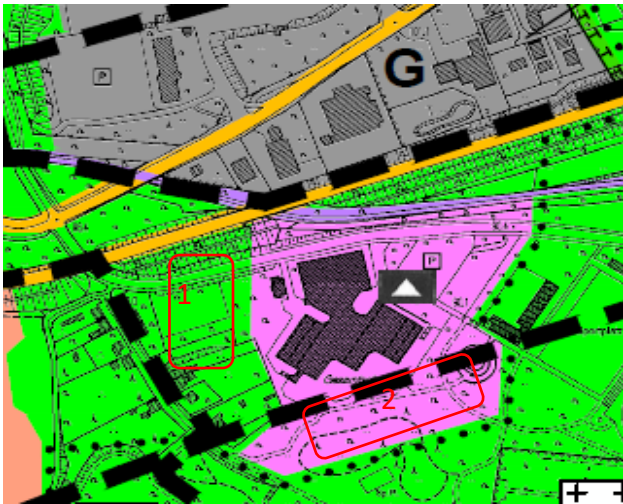
Die Sanierungsvariante ist mit zahlreichen (negativen) Kompromissen verbunden, die aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar sind. Hinzu kommt das unermessliche Risiko beim Bauen im Bestand. Daher erscheint eine Sanierung des Bestandsgebäudes keine tragfähige zu sein.

b. Neubau am heutigen Standort

In der Ratssitzung am 19.02.2025 hat die Verwaltung zugesagt, einen Ersatzneubau am alten Gesamtschulstandort an der Fritz-Erlor-Straße näher zu betrachten. Diese Variante war auch Gegenstand der Ende 2023 vorgestellten technischen Machbarkeitsstudie des Planungsbüros Assmann. Bei einer näheren Betrachtung dieser Variante haben sich aber nunmehr erhebliche planungsrechtliche Hürden ergeben:

Für die Errichtung einer 5-zügigen Gesamtschule ist eine Änderung des Planungsrechts auf verschiedenen Planungsebenen notwendig.

Im Flächennutzungsplan (FNP) wird der Bereich als „Gemeinbedarf Schule“ dargestellt. Wenn sich der Neubau auf Bereiche außerhalb des im FNP als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich erstreckt, muss der FNP geändert werden. Der Bebauungsplan 15a „Gesamtschule Herten-Nord“, rechtskräftig seit 1975, weist für den Bereich ein „Baugrundstück für Gemeinbedarf Schule“ aus. Im nördlichen Bereich wird die bebaubare Fläche durch eine Baugrenze festgesetzt und für den südlichen Bereich wird eine öffentliche Grünfläche / „Parkanlage“ ausgewiesen. Es bedarf eines Bauleitplanverfahrens (Dauer ca. 3 Jahre), damit der Neubau einer Gesamtschule den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Bevor das kommunale Bauleitplanverfahren durchgeführt werden kann, bedarf es der Abstimmung mit den höheren Planungsebenen auf Landes- und Regionalplanungsebene. Der Regionalplan Ruhr legt in diesem Bereich einen Freiraum- und Agrarbereich sowie einen Regionalen Grünzug fest. Somit müssten die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan Ruhr geändert werden. Dies erfolgt entweder durch ein Änderungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren durch den Regionalverband Ruhr (RVR). Außerdem bedarf es der Änderung oder Zielabweichung des Landesentwicklungsplans, da der Bereich als Freiraum dargestellt ist (durch MWIKE NRW). Die Dauer beider Verfahren kann nicht eingegrenzt werden, da die Verfahrensführung nicht bei der Stadt Herten liegt.



Der Südliche Bereich ist im Landschaftsplan Emscherniederung mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ ausgewiesen. Der Bereich für das Entwicklungsziel umfasst die Park- und Grünanlagen Backumer Tal, Schlosspark Herten und Volkspark Katzenbusch, welche der ruhigen Freizeit- und Erholungsnutzung dienen. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige wohnbereichsnahe Klima- und Immissionsschutzfunktionen. Eine Überplanung und Bebauung des südlichen Bereiches (2), in welchem der FNP eine Fläche für den Gemeinbedarf ausweist, muss daher in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Westliche Erweiterung (1)

Der Bereich wird tlw. als Lagerplatz genutzt, ist aber zu ca. 70% mit Bäumen bestanden. Bei einer Rodung der Fläche ist vorab unter Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Holz zu prüfen, ob es sich um Wald i.S.d.G. handelt. Herten ist gem. LEP eine waldarme Kommune mit einem Waldanteil von ca. 15%. Somit gilt, dass auf eine Waldvermehrung im Stadtgebiet hingewirkt werden soll. Bei einer unausweichlichen Inanspruchnahme von Wald ist der Flächen- und Funktionsverlust durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1 bis 1:3 auszugleichen



Die Inanspruchnahme der Fläche 1 löst eine Änderung des Flächennutzungsplans, ein Änderungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren durch den Regionalverband Ruhr sowie des Landesentwicklungsplans aus. Dauer letzterer Verfahren liegt nicht in der Steuerung der Kommune. Erst im Anschluss dieser Änderungsverfahren kann die kommunale Bauleitplanung beginnen.

Südliche Erweiterung (2)

Dort befinden sich diverse erhaltenswerte, solitär gewachsene Bäume, die erhaltenswürdig sind. Eine Gruppe aus mehreren Linden sticht hier mit einem besonders hohen ökologisch wie auch ästhetischen Wert hervor. Im Zuge der weiteren Planung sollte darüber hinaus der Erhalt weiterer, erhaltenswerter Bäume geprüft werden. Bei einer möglichen Überplanung sollte versucht werden, die Lindengruppe zu erhalten, unter der Voraussetzung, dass die standörtlichen Rahmenbedingungen einen dauerhaften Erhalt der Bäume gewährleisten und sich die Bäume sinnvoll in die gesamtäumliche Planung einfügen. Durch eine Inanspruchnahme der Fläche 2 ist eine Änderung oder Zielabweichung des Landesentwicklungsplans sowie ein Änderungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren durch den Regionalverband Ruhr durchzuführen. Außerdem bedarf es der Anpassung des Landschaftsplans Emscherniederung. Dauer dieser Verfahren liegt nicht in der Steuerung der Kommune. Erst im Anschluss dieser Änderungsverfahren, kann die Bauleitplanung in der Stadt beginnen.

Erhaltenswerte Lindengruppe

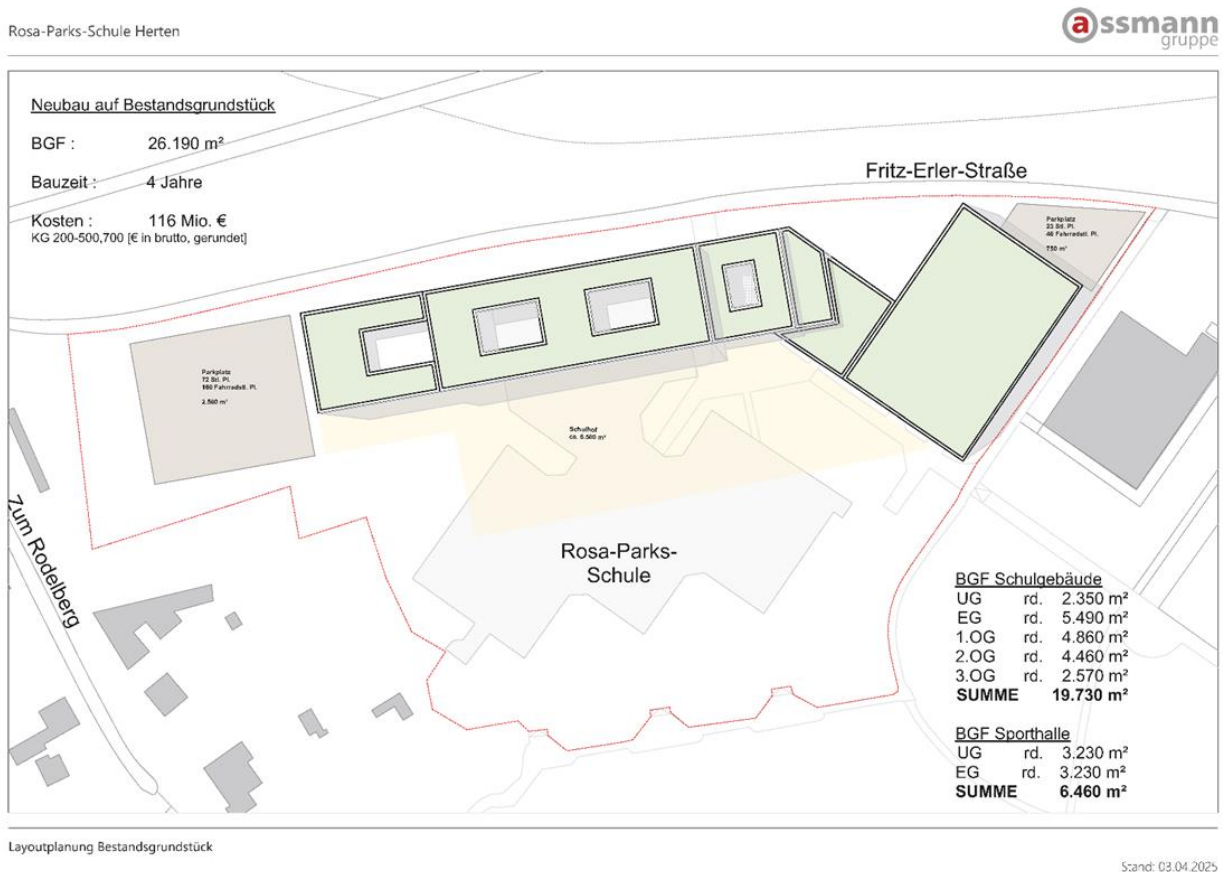


Fazit:

Eine weitergehende Prüfung und Abstimmung mit den höheren Planungsebenen wäre geboten. Die oben genannten Belange sind bei der weiteren Planung und Prüfung zu berücksichtigen. Unter der Maßgabe der Zustimmung der oberen Planungsebenen ist auf dem Bereich der bestehenden Schule ein Neubau denkbar, jedoch mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden.

Eine mögliche Realisierung eines Neubaus auf dem Bestandsgrundstück an der Fritz-Erler-Straße müsste in mehreren Bauabschnitten (BA) erfolgen. Ein denkbares Szenario könnte sich wie folgt darstellen:

1. BA: Errichtung einer Mehrfeldsporthalle; dies könnte im östlichen Teil des Grundstückes direkt neben der Klaus-Bechtel-Halle erfolgen
2. BA: Rückbau der alten Mehrfeldsporthalle und Errichtung des neuen Schulgebäudes parallel zur Fritz-Erler-Straße
3. BA: Rückbau des alten Schulgebäudes, Herstellung von Außenanlagen, Schulhof, Parkplatzanlagen etc.



- **Deutlich höhere Baukosten:** Die Investitionskosten für eine Realisierung eines Neubaus bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Schule würde mit einem Kostenmehraufwand von 10 bis 15 Millionen Euro gegenüber einem Neubau auf freiem Gelände einhergehen. Gründe hierfür liegen in der komplexen Bauabwicklung, temporären Provisorien, erhöhten Sicherheitsanforderungen und logistischen Einschränkungen.
- **Planungsrechtlich aufwändige Anpassungen (siehe oben):** Für die städtebauliche Entwicklung wären umfangreiche Änderungen überörtlicher Planwerke notwendig, insbesondere auf Ebene des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans sowie des Regionalplans. Der Zeitraum hierfür liegt erfahrungsgemäß bei mindestens drei Jahren, was das Verfahren erheblich verzögern würde. Die Stadt Herten wäre nicht Herrin des Verfahrens.
- **Lange Realisierungsdauer:** Nicht nur die notwendige Anpassung der überörtlichen Planung führt zu einer verzögerten Projektumsetzung. Aufgrund der komplexen baulichen Abhängigkeiten (Bildung von Bauabschnitten) und der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit auf dem Bestandsgelände ist mit einer Gesamtlaufzeit von insgesamt etwa acht bis zehn Jahren bis zur Fertigstellung zu rechnen.
- **Massive Einschränkungen im Schulbetrieb:** Eine Umsetzung bei laufendem Betrieb bedeutet jahrelange Belastung durch Lärm, temporäre Umzüge, Wegfall von Außenflächen sowie wiederkehrende Anpassungen des Raumangebots. Die Folge: jahrelange erhebliche Beeinträchtigungen für Schüler:innen und Lehrkräfte, die mit pädagogischer Qualität unvereinbar sind.

- **Investition in eine suboptimale Lösung:** Die baulichen und funktionalen Kompromisse auf dem Bestandsgelände führen letztlich zu einer drittklassigen Lösung. Trotz einer enormen Investitionssumme von weit über 100 Millionen Euro müsste die Schule in einer komprimierten Riegelform errichtet werden. Eine moderne, aufgelockerte Gebäudestruktur, die nicht unerheblich zu einer entspannten Lernsituation beitragen kann, wäre auf dem Grundstück nicht darstellbar.

Die Neubauvariante auf dem Bestandsgrundstück erscheint denkbar, aber unter Berücksichtigung der enormen städtebaulichen, funktionalen, pädagogischen und fiskalischen Nachteile nicht vertretbar.

c. Neubau auf einem anderen Grundstück

Die bisher betrachteten Varianten „Sanierung“ und „Neubau auf dem Bestandsgrundstück“ beinhalten aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbare Restriktionen bzw. sind mit einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Ressourceneinsatz (Zeit und Geld) verbunden. Daher soll an dieser Stelle auch die Variante „Neubau auf einem anderen Grundstück“ betrachtet werden.

Für einen Neubau auf einem anderen Grundstück sprechen insbesondere folgende Aspekte:

- **Schaffung eines zukunftsfähigen Schulcampus:** Ein Neubau auf einem geeigneten Grundstück erlaubt eine pädagogisch-funktionale Neuordnung in Form einer modernen Clusterschule mit kurzen Wegen, flexiblen Lernräumen und differenzierten Angeboten. Die gleichzeitige räumliche Entzerrung in einer architektonischen Kammstruktur schafft optimale Voraussetzungen für zukunftsfähige Bildung, Ganztagskonzepte und neue Formen des Lehrens und Lernens.
- **Attraktive Sport- und Veranstaltungsinfrastruktur:** Denkbar ist auf einem entsprechenden Grundstück eine großzügige, eventtaugliche Sporthalle mit größeren Kapazitäten für Besuchende, die sowohl dem schulischen Bedarf als auch dem lokalen Sport und der städtischen Veranstaltungskultur zugutekommt.
- **Günstigerer Projektverlauf durch freie Fläche:** Auf einem freien Gelände kann ohne Einschränkungen des laufenden Schulbetriebs gebaut werden. Dies reduziert die Bauzeit um bis zu fünf Jahre, senkt Kosten um 15 Mio Euro und ermöglicht eine wirtschaftlich effizientere Projektabwicklung.

Aus verschiedenen Blickwinkeln objektiv betrachtet erscheint die Neubauvariante auf einem anderen Grundstück die einzige Variante, die die Aspekte
- **zukunftsfähiger, attraktiver Lernort,**
- **schnellstmögliche Umsetzung und**
- **wirtschaftlicher Mitteleinsatz**
gut miteinander vereint. Und eine ununterbrochene Nutzbarkeit der Mehrfeldsporthalle würde ebenso gewährleistet.

Alternative Grundstücke für die RPS

Für die Neubauvariante ist aufgrund des pädagogischen Konzeptes sowie der Berechnung des Raumprogramms eine Gesamtbruttogrundfläche von ca. 22.000 m² erforderlich. Die Fläche beinhaltet auch eine Mehrfeldsporthalle inkl. einer großen Zuschauertribüne. Ein potentiell geeignetes Grundstück muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ausreichende Größe von mindestens 2,5 ha
- keine planungsrechtlichen Einschränkungen (insbesondere überörtlich), die nicht sehr zeitnah aufgehoben werden können

- gute Lage und Erreichbarkeit, insbesondere auch für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen

Als Anlage 1 beigefügt ist eine Übersichtskarte mit möglichen Standorten sowie eine Übersichtstabelle, Anlage 2, mit entsprechenden Informationen und Restriktionen zu möglichen Baugrundstücken. Auf das Bestandsgrundstück an der Fritz-Erler-Straße wurde bereits unter Punkt 4c) detailliert eingegangen. Ferner sollen nachfolgende Standorte noch einmal genauer betrachtet und bewertet werden:

Zwischen Westerholter Straße / L511 (Tabelle Nr. 2)

Bei der ca. 12 ha großen Fläche, die sich hauptsächlich im Privateigentum befindet (lediglich 0,7 ha befinden sich im städtischen Eigentum), handelt es sich um eine im Osten landwirtschaftlich und im Westen als Waldbereich sowie für den Hundesport genutzte Fläche.

In den übergeordneten Planungsgrundlagen wird die Fläche als Freiraum, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und teilweise als Waldbereiche dargestellt und festgelegt. Der Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken (s. Karte) setzt im westlichen Bereich das Naturschutzgebiet Nr. N7 und für den gesamten Bereich das Landschaftsschutzgebiet Nr. L3 mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ fest.

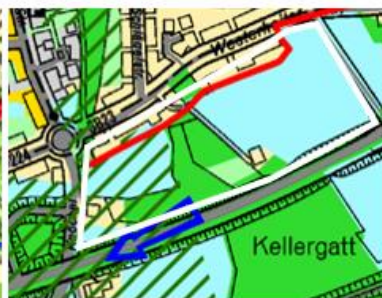
In der Klimahinweiskarte des Regionalverbandes Ruhr (Klimaanalyse) wird die Fläche als Frischluftzufuhr ausgewiesen und es wird der Hinweis gegeben, dass zum Schutz von klimatisch wertvollen Räumen und als Hinweis gegen eine Zersiedelung des Stadtgebietes an diesen Stellen eine über die Begrenzung des bestehenden Siedlungsraumes hinausgehende Bebauung vermieden werden sollte. Diese Aussagen stehen einer baulichen Entwicklung entgegen.

Für eine bauliche Nutzung ist die Änderung des Planungsrechts auf diversen Planungsebenen zu vollziehen: Kreis Recklinghausen mit dem Landschaftsplan, Regionalverband Ruhr mit dem Regionalplan Ruhr sowie das Landesministerium mit dem Landesentwicklungsplan. Auch bei dieser Fläche lässt sich keine Aussage über die Dauer dieser Verfahren treffen, da eine Steuerung dieser Verfahren durch die Stadt Herten nicht gegeben ist. Die anschließende kommunale Bauleitplanung benötigt ca. 3 Jahre.

Die Fläche ist durch die dezentrale Lage mit dem ÖPNV schlecht erreichbar. Für eine Nutzung als Schulstandort müsste die Verkehrsinfrastruktur mit ausgebaut werden. Zudem ist die Eigentümerstruktur der Fläche mit 8 Eigentümer:innen kleinteilig. Es ist fraglich, ob Bereitschaft besteht, Teilflächen zu veräußern.



Regionalplan Ruhr



Klimahinweiskarte RVR



Flächennutzungsplan



Landschaftsplan

Fazit:

Die Fläche befindet sich weitgehend nicht in städtischem Besitz und eignet sich aus klimatischen Gründen nicht für eine Bebauung. Die übergeordneten Ziele (Regionalplan, Landschaftsplan) wären nicht zu umgehen. Eine Planungssicherheit gibt es nur nach Zustimmung der übergeordneten Behörden.

Paschenbergstraße – Rückwärtig Schulstandorte (Tabelle Nr. 3a)

Bei der ca. 17 ha großen Fläche, die sich überwiegend im Privateigentum befindet, handelt es sich um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche.

In den übergeordneten Planungsgrundlagen wird die Fläche als Landschaftsschutzgebiet, Fläche für Freiraum und Agrarbereiche sowie Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Für eine anderweitige Nutzung ist daher die Änderung des Planungsrechts auf diversen Planungsebenen – von Kommune mit der kommunalen Bauleitplanung (Dauer ca. 3 Jahre), Kreis Recklinghausen mit dem Landschaftsplan, Regionalverband Ruhr mit dem Regionalplan Ruhr bis hin zum Landesministerium mit dem Landesentwicklungsplan – notwendig.

Die Fläche wird in der Klimahinweiskarte des Regionalverbandes Ruhr (Klimaanalyse) als Frischluftzufuhr ausgewiesen. Zum Schutz von klimatisch wertvollen Räumen und als Hinweis gegen eine Zersiedelung des Stadtgebietes soll an diesen Stellen eine über die Begrenzung des bestehenden Siedlungsraumes hinausgehende Bebauung vermieden werden. Diese Aussagen stehen einer baulichen Entwicklung entgegen.

Die Fläche ist trotz der siedlungsnahen Lage nicht ausreichend erreichbar. Für eine Nutzung als Schulstandort müsste die Verkehrsinfrastruktur und ÖPNV Taktung ausgebaut werden.

Zudem ist die Eigentumsstruktur mit 7 Eigentümer:innen kleinteilig. Es ist fraglich, ob Bereitschaft besteht, Teilflächen zu veräußern. Auch müssen Gespräche mit den höheren Planungsebenen geführt werden, um die Möglichkeiten zur Erweiterung des Siedlungsbereiches mit Änderung des Planungsrechtes abzuklären.



Regionalplan Ruhr



Klimaanalyse RVR



Flächennutzungsplan

Fazit:

Ein Bauvorhaben kann auf diese Fläche nur mit Zustimmung der oberen Planungsebenen Regionalplan, LEP realisiert werden. Die Fläche stellt eine „Frischluftschneise“ dar. Eine Bebaubarkeit ist nicht gegeben.

Fläche Schiernfeld/Mohnblumenweg

Bei der ca. 4 ha großen bebaubaren Fläche, die sich im Privateigentum befindet, handelt es sich um eine aktuell brachliegende Baufläche.

In den übergeordneten Planungsgrundlagen wird die Fläche überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Lediglich im Osten verläuft entlang der Stadtteilgrenze (Paschenberg und Disteln) der Regionale Grünzug (Backumer Tal). Für eine anderweitige Nutzung ist daher die Änderung des Planungsrechts auf den höheren Planungsebenen (Kreis Recklinghausen mit dem Landschaftsplan, Regionalverband Ruhr mit dem Regionalplan Ruhr bis hin zum Landesministerium mit dem Landesentwicklungsplan) nicht notwendig, solange der Regionale Grünzug im Osten nicht überplant wird. Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung entspricht die Errichtung einer Schule nicht den geltenden Festlegungen Bebauungsplan Nr. 148 / 148.1 „Wohnpark Backumer Tal“ und auch nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Daher ist ein Bauleitplanverfahren (Neuaufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans) mit ca. 2-3 Jahren im Parallelverfahren durchzuführen. Die Fläche wird in der Klimahinweiskarte des Regionalverbandes Ruhr (Klimaanalyse) als Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland und Grünvernetzung ausgewiesen. Diese Ausführungen sollten soweit möglich insbesondere in Richtung des Backumer Tals durch eine flächensparende und nachhaltige Bebauung berücksichtigt werden.

Die Fläche ist trotz der siedlungsnahen Lage, der Nähe zur Westerholter Straße sowie zur L 511 nicht ausreichend mit dem ÖPNV erreichbar. Für eine Nutzung als Schulstandort müsste die ÖPNV Erreichbarkeit angepasst werden.

Die Erschließung des Schulgeländes soll von Norden über die Westerholter Straße erfolgen. Ein Anschluss von Süden durch die bestehende Wohnsiedlung ist nicht vorgesehen. Die für die Schulnutzung erforderlichen Stellplätze werden auf einem Bereich im Norden der Gesamtfläche nachgewiesen. Es ist beabsichtigt, den Wohnbereich von der Schulnutzung initiierten Verkehre weitestgehend freizuhalten.

Im Zuge eines durchzuführenden Bauleitplanverfahrens ist die Erstellung eines Erschließungs- und Verkehrskonzepts mit den oben genannten Zielen zu erarbeiten. Dieser zentrale Bestandteil des Verfahrens wird durch fachgutachterliche Expertise begleitet. Ziel ist es, verkehrlenkende sowie gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen zu entwickeln, die eine sichere und verträgliche Abwicklung der zu erwartenden Verkehrsströme gewährleisten.



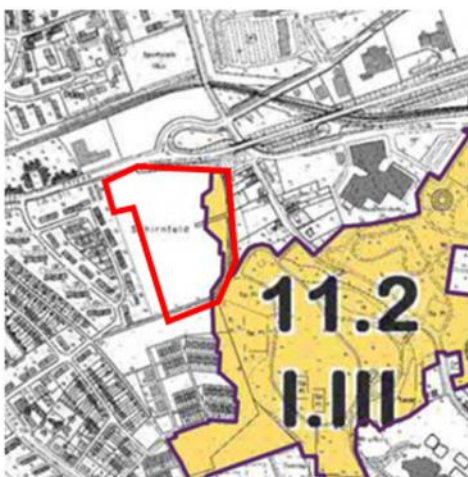
Regionalplan Ruhr



Klimaanalyse RVR



Flächennutzungsplan



Landschaftsplan Emscherniederung

Oben wurde festgestellt, dass objektiv betrachtet nur die Neubauvariante auf einem anderen Grundstück alle wesentlichen Vorteile vereint. Die weitere Prüfung in diesem Abschnitt macht deutlich, dass nur das Grundstück Schiernfeld/Mohnblumenweg als neuer Standort geeignet ist.

Kooperation mit dem LWL

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein Konzept zur Kooperation der RPS mit der CBS zu erarbeiten. Diese Konzeption ist inzwischen weit vorangeschritten. Während dieser Phase hat die Verwaltung eine äußerst positive und konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem LWL erlebt. Die Gespräche waren geprägt von Offenheit und einem gemeinsamen Ziel, das Projekt bestmöglich im Sinne der SuS zu gestalten. Zuletzt haben die Leitungen beider Schulen im ABKS gemeinsam detailliert vorgetragen, welche Chancen in einer solchen Kooperation gesehen werden.

Gleichwohl zeigt sich nach eingehender Prüfung der Flächen und Gegebenheiten sowie der Anforderungen an das geplante Bauprojekt, dass die zur Verfügung stehenden Flächen – selbst auf der Fläche „Schiernfeld/Mohnblumenweg“ für die Baukörper von zwei eigenständigen Schulen in dieser Größenordnung nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele gut zu erreichen. Die unzureichende Flächengröße, vor allem auf dem Bestandsgrundstück, stellt ein erhebliches Hindernis für die architektonische Gestaltung und die funktionale, räumliche und optimale Umsetzung des Projekts dar. Die Einschränkungen der Flächen würde die Qualität und Effizienz des Bauvorhabens erheblich beeinträchtigen.

Kurzzeitig wurde auch die Variante in Erwägung gezogen, die große Sporthalle auf dem nach dem Rückbau der Gesamtschule freiwerdenden Grundstück an der Fritz-Erler-Straße zu verorten. Diese Lösung würde jedoch die Abläufe für den Schulbetrieb deutlich erschweren. Außerdem haben die Nutzer:innen der bisherigen Mehrfeldhalle sehr positive Erfahrungen für den Spielbetrieb mit der direkten Anbindung der Mensa gemacht. Eine vergleichbare funktionale Beziehung soll auch bei einem Neubau wieder angestrebt werden.

Darüber hinaus hätte es sich bei RPS und CBS um sehr ungleiche Partnerinnen gehandelt. Durch die Kooperation wäre mit rund 1.400 SuS eine sehr große Einheit entstanden. Hierdurch bedingte negative Auswirkungen auf den Schulbetrieb hätten nicht absolut ausgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, von einer Kooperation zwischen RPS und CBS in der ursprünglich angestrebten Form durch die Nutzung eines gemeinsamen Grundstücks Abstand zu nehmen. Unabhängig davon wird die Verwaltung die Schulen unterstützen, auch zukünftig an den Stellen zu kooperieren, an denen ein Mehrwert für die SuS zu erwarten ist.

Perspektiven an der Fritz-Erler-Straße

Sollte der Neubau der RPS auf einer neuen freien Fläche gebaut werden, ist es naheliegend, dem LWL die Bestandsfläche für einen Teilneubau einer Förderschule anzubieten. Trotz der räumlichen Trennung von der RPS wäre eine Zusammenarbeit an den Stellen, wo es möglich ist und beide Schulen stärkt, dennoch denkbar.

Ferner drängt sich ein weiterer Gedanke für eine mittel- bis langfristige Nachnutzung des im Falle einer positiven Ratsentscheidung freiwerdenden Grundstücks an der Fritz-Erler-Straße auf:

Die Goethe-Grundschule weist seit Jahren einen sehr hohen baulichen, technischen und funktionalen Sanierungsbedarf auf. Die durchgeführte Bestandsaufnahme belegt erhebliche Mängel in sämtlichen Gebäudeteilen – Altbau, Neubau und Turnhalle –, die in ihrer Summe ein vollumfängliches Sanierungskonzept erfordern würden. Die zur Herstellung eines neubaunahen Standards erforderlichen Investitionen liegen – inflations-

und baupreisindexiert – deutlich im zweistelligen Millionenbereich (rd. 13,25 Mio. €), ohne dass damit sämtliche Anforderungen an Energieeffizienz, Barrierefreiheit, Raumqualität oder moderne Lernumgebungen dauerhaft erfüllt werden könnten.

Auch aus pädagogisch-funktionaler Sicht ist das Bestandsgebäude nicht geeignet, um zukunftsfähige Bildungsangebote umzusetzen. Die räumlichen und strukturellen Voraussetzungen zur Realisierung innovativer Schulbaukonzepte – wie z. B. Clusterstrukturen oder flexible Lernlandschaften (vgl. Neubau Martinischule) – sind in der vorhandenen Bausubstanz nicht abbildbar. Eine Teilsanierung oder abschnittsweise Modernisierung würde erhebliche Einschränkungen im laufenden Schulbetrieb mit sich bringen, ohne einen nachhaltigen Mehrwert zu schaffen.

Darüber hinaus stellt die kurzfristig notwendige Reaktion auf den kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich (ab 2026) die Schule vor zusätzliche Herausforderungen. Aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten müssen entsprechende Betreuungsangebote über temporäre Raummodulanlagen sichergestellt werden. Diese Übergangslösungen führen zu erhöhtem organisatorischen Aufwand und schränken die pädagogische Arbeit vor Ort weiter ein.

Ein Neubau der Goethe-Grundschule ist sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter pädagogischen und funktionalen Gesichtspunkten die eindeutig vorzugswürdige Lösung. Im Vergleich zu einer teuren und in Teilen ineffektiven Sanierung kann ein Neubau den Anforderungen einer modernen, inklusiven und zukunftsorientierten Grundschule deutlich besser gerecht werden.

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Schulstandort RPS an der Fritz-Erler-Straße sowie unter Berücksichtigung der dortigen städtebaulichen Entwicklungsperspektiven sollte geprüft werden, ob ein Ersatzneubau der Goethe-Grundschule auf dem Gelände der RPS realisiert werden kann. Der Standort bietet ausreichend Entwicklungspotenzial und eröffnet die Chance, Synergien zwischen Schulstandorten zu nutzen und langfristig eine zentrale Bildungsinfrastruktur mit hoher pädagogischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Effizienz zu etablieren.

Weiteres Vorgehen

Wenn der Rat dem Grundsatzbeschluss folgt, wird die Verwaltung zunächst einen Programmbeschluss mit einem detaillierten Raumkonzept, einer Kostenschätzung sowie einen Rahmenzeitplan erarbeiten und im 1. Quartal 2026 zur Beschlussfassung in die Gremien einbringen.

Parallel wird die Verwaltung in den kommenden Monaten Gespräche mit dem LWL führen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen ein (Teil-)Neubau der CBS in Herten erfolgen kann. Dabei wird das Ziel verfolgt, die komplette CBS in Herten zu halten bzw. zurückzugewinnen.

Anlagen:

- 1 - Übersichtskarte Standorte Flächenprüfung
- 2- Übersichtstabelle Standorte Flächenprüfung
- 3 - Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2024 gem. § 14 GesChO
- 4 - Anträge der TOP-Partei-Fraktion vom 10.12.2024 und 12.01.2025 gem. § 14 GesChO
- 5 - Antrag der FAMILIE plus Fraktion vom 22.12.2024 gem. § 14 GesChO